

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

D. Justus Claproths Königlich-Großbritannisch-und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Hofraths, ordentlichen Lehrers der Rechte, ... Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß

Zum Gebrauche der practischen Vorlesungen

Claproth, Justus

Göttingen, 1787

VD18 90521080

Grundriß.

urn:nbn:de:gbv:45:1-13708

ordentlichen als summarischen Prozesse Producent und Reproduct, Product und Reproducent genannt. Will man sich aber genau ausdrücken, so wird Gegenbeweis und Gegenbescheinigung nach dem Unterschiede des ordentlichen und summarischen Processes einander entgegen gesetzt.

- a) L. 9. C. de exc. (VI. 36.), Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. am angef. Orte.
- b) L. 4. C. de ed. (II. 1.), L. 9. C. de obl. et act. (IV. 10.), L. 9. C. de exc.
- c) Reichsabschied von 1654. S. 37. 38.

Achtzehntes Hauptstück

von dem

Beweise durch Kunstverständige und Schätzer.

G r u n d r i ß.

- 1) Des Beweisführers Benennung der Kunstverständigen oder Schätzer.
- 2) Mittheilungsbescheid mit der Auflage, daß der Gegentheil gleichfalls von seiner Seite Kunstverständige oder Schätzer vorschlagen solle.
- 3) Des Gegners Ernennung der Kunstverständigen oder Schätzer.
- 4) Mits

- 4) Mittheilungsbescheid nebst Ansetzung der Tagesfarth zur Vorführung und Beendigung der Kunstverständigen oder Achtsleute.
- 5) Beendigungs- und Abhörungsprotocoll der Achtsleute oder Kunstverständigen.
- 6) Mittheilungsbescheid zur Ausführung.
- 7) Ausführung.
- 8) Mittheilungsbescheid zur Gegenausführung.
- 9) Gegenausführung.
- 10) Mittheilungs- und Schlussbescheid.
- 11) Ladung zu Anhörung des Urtheils.
- 12) Urtheil.

Der erste Titel

von

der Angabe der Kunstverständigen oder
Achtsleute.

§. 303.

Begriff dieses Beweises und Unterschied in Ansehung
des Zeugenbeweises.

Dieser Beweis ist vom Zeugenbeweise 1) darinn
unterschieden, daß der Zeuge eine Geschichte, so
Civil:proc. II Th. Ob er